



soziales & kulturelles Engagement

Statuten

vom 2. Dezember 2019

Teilrevidiert am 3. Mai 2024

Statuten der Pestalozzi-Gesellschaft Oberwil

Präambel

Die Pestalozzi-Gesellschaft Oberwil wurde im Jahre 1900 angeregt durch den im Jahre 1896 vorangegangenen 150. Geburtstag von Heinrich Pestalozzi als Verein von sechs Mitgliedern aus dem damaligen «Frei-Land-Bund» heraus gegründet. Initianten und Gründungsmitglieder des Vereines waren die Herren Josef Grellinger, Franz Gutzwiller, Benjamin Gutzwiller-Gschwind, Herr Oberrichter Paul Degen und insbesondere Herr Nationalrat Stefan Gschwind zusammen mit seiner Ehefrau Marie, geborene Stingelin. Die Gründung des Vereines Pestalozzi-Gesellschaft erfolgte mit der Absicht, die Tätigkeit des damaligen «Frei-Land-Bundes» weiterzuführen, namentlich Grund und Boden zu erwerben und ihn dadurch der Spekulation zu entziehen, zu entschulden und zu gemeinnützigen Zwecken zu bewirtschaften.

Vorbemerkung

Die Statuten sind im Interesse der Übersichtlichkeit und des erleichterten Lesens nur in der männlichen Form gehalten. Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jedoch für Personen beiderlei Geschlechts.

I. Rechtsform, Sitz und Zweck

Art. 1

Die Pestalozzi-Gesellschaft Oberwil (nachstehend Gesellschaft genannt) ist ein gemeinnütziger, nach Art. 60 ff. ZGB konstituierter und im Handelsregister eingetragener Verein auf unbeschränkte Dauer mit Sitz in 4104 Oberwil BL.

Art. 2

Die Gesellschaft hat den Zweck, in der Gemeinde Oberwil wohnhafte bzw. domizilierte oder zur Gemeinde Oberwil in einer speziellen Beziehung stehende natürliche oder juristische Personen bzw. Institutionen kulturell und geistig zu fördern und finanziell zu unterstützen.

Schwerpunktmässig nimmt sich die Gesellschaft der minderjährigen und der erwachsenen unterstützungsbedürftigen natürlichen Personen an.

Art. 3

Die Gesellschaft ist konfessionell und politisch neutral. Ausgenommen ist ein Wirken in politischer Hinsicht einschliesslich ein allfälliges prozessuales Vorgehen gegenüber staatlichen Behörden von Bund, Kanton und kommunalen Gemeinwesen, soweit dies erforderlich ist zum Schutze des Gesellschaftsvermögens und zur Wahrung der Zweckbestimmung der Gesellschaft.

Art. 4

Die finanziellen Mittel der Gesellschaft bestehen aus deren aktuellem beweglichem und unbeweglichem Vermögen, das einerseits von den Gründern der Gesellschaft und insbesondere vom Gründungsmitglied Stefan Gschwind im Betrag von ca. CHF 43'000.00 eingebracht worden war und seither stetig angewachsen ist durch Schenkungen und Legate sowie aus Vermögensertrag, Mitgliederbeiträgen, Spenden und aus zwei grossen Landverkäufen an die Birseck'sche Produktions- & Consumgenossenschaft und an den Kanton Basel-Landschaft sowie aus dem Verkauf von acht Baulandparzellen am Vorderberg. Die weitere Mittelbeschaffung soll analog erfolgen, wobei hinsichtlich von allfälligen Landverkäufen jedoch die Bestimmungen des nachstehenden Art. 15 der Statuten und auf diesen Artikel bezogene Weisungen der Generalversammlung zuhanden des Vorstandes zu beachten sind.

Aktuell setzt sich das Vermögen der Gesellschaft zusammen aus Liegenschaften mit Vermietungsobjekten, Bauland, Kulturland, Depotwerten, Bankguthaben, Forderungen und Darlehen.

Der Ertrag der Gesellschaft besteht aus den Miet-, den Pacht-, den Baurechts- und den Darlehenszinsen sowie den Kapitalerträgen wie den Zinsen auf den Bankguthaben, Kursgewinnen und Dividenden auf den Wertpapieren, und schliesslich aus den Mitgliederbeiträgen.

Art. 5

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen. Eine solidarische Mitschuldverpflichtung der Mitglieder ist ausgeschlossen, und dies sowohl im Verhältnis der Mitglieder untereinander als auch im Verhältnis der Mitglieder gegenüber Vertragspartnern der Gesellschaft oder gegenüber Forderungsdrittansprechern.

II. Mitgliedschaft

Art. 6

Mitglied der Gesellschaft kann vorbehältlich der nachstehenden Begrenzungsregelungen jede volljährige natürliche Person mit unbescholtenem Leumund werden, die in Oberwil domiziliert ist oder zur Gemeinde Oberwil einen engen Bezug hat und die zum aktiven Mitwirken in der Gesellschaft und zur Entrichtung des von der Generalversammlung jeweils zur Festsetzung gelangenden jährlichen Mitgliedermindestbeitrages bereit ist.

Ein Mitgliedinteressent muss sich postalisch bis zum 31.12. eines Kalenderjahres (eingehend) um eine Aufnahme in die Gesellschaft bewerben, damit an der Generalversammlung des Folgejahres über seine Bewerbung abgestimmt werden kann.

Die Anzahl der Mitglieder der Gesellschaft ist jedoch auf maximal 100 (einhundert) beschränkt. Wenn die Mitgliederzahl zum Zeitpunkt des Stattfindens der Generalversammlung 100 beträgt, kann damit an der entsprechenden Generalversammlung keine Mitgliederaufnahme erfolgen.

Pächter oder Mieter der Gesellschaft schliesslich können zudem nur dann als Mitglieder aufgenommen werden, wenn bei einer solchen Aufnahme die Anzahl Mitglieder aus Pächter- und/oder Mieterkreisen (Pächter und Mieter persönlich sowie deren Kinder, Eltern, Geschwister und Ehegatten oder Lebenspartner) unter 25 Prozent der Anzahl Mitglieder bleibt.

Die Mitgliederaufnahme erfolgt durch die ordentliche Generalversammlung einzeln und in geheimer Abstimmung. Über jede Kandidatur wird einzeln in der Reihenfolge nach Eingang des Mitgliedschaftsgesuchs abgestimmt, nachdem die an der Aufnahme interessierte Person an der Generalversammlung von einem Mitglied vorgestellt worden ist und der Vorstand seine Stellungnahme bezüglich der Wählbarkeit der Person abgegeben hat. Bei gleichzeitig eingereichten Mitgliedschaftsgesuchen wird zuerst über die älteste Person abgestimmt.

Eine Person gilt als gewählt, wenn sie das absolute Mehr der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder erreicht. Dieses Verfahren wird fortgesetzt, bis über alle Mitgliedschaftsgesuche abgestimmt wurde resp., bis die maximale Anzahl der Mitglieder von 100 erreicht ist.

Gibt es mehr Mitgliedschaftsgesuche als freie Plätze zur Verfügung stehen, wird die Wahl an einer späteren Generalversammlung nach dem gleichen Prinzip fortgesetzt, sobald freie Plätze zur Verfügung stehen.

Personen, die das absolute Mehr der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder nicht erreichen, können einmalig ein neues Gesuch stellen, reihen sich aber hinter allfällig bestehenden Bewerbungen ein.

Die Generalversammlung kann in begründeten Fällen (z.B., wenn eine Person direkt in den Vorstand gewählt werden soll) auf Antrag des Vorstandes ein Abweichen vom Prinzip der chronologischen Reihenfolge beschliessen. Die Generalversammlung muss über einen solchen Antrag in geheimer Abstimmung mit absolutem Mehr der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder beschliessen. Ein entsprechender Antrag des Vorstandes muss bereits in der Einladung zur Generalversammlung traktandiert werden.

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt. Zudem wird erwartet, dass sich die Mitglieder ausser durch Bezahlung des Mitgliedermindestbeitrages durch persönliche Aktivitäten und/oder durch freiwillige Entrichtung eines Mitglieder mehrbeitrages engagieren.

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei freiwilligem Austritt eines Mitgliedes durch schriftliche Austrittserklärung des ausscheidenden Mitgliedes an die Gesellschaft per Datum des Einganges der Austrittserklärung bei der Gesellschaft
- per Todestag eines Mitgliedes
- bei Ausschluss durch die Generalversammlung auf einstimmigen Antrag des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Mitgliedern. Bei der Abstimmung über den Ausschlussantrag entscheidet das einfache Mehr der an der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- o Wiederholte Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages
- o Wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben an Generalversammlungen und Anlässen
- o Unverträgliches Verhalten gegen die Interessen der Gesellschaft oder gegenüber anderen Mitgliedern

Ein Ausschluss kann nur nach erfolgter schriftlicher Abmahnung erfolgen.

- bei Auflösung der Gesellschaft

III. Organisation

Art. 8

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 9

Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Frühjahr statt. An dieser werden die Jahresrechnung einschliesslich der Liegenschaftsabrechnungen und die Jahresberichte genehmigt sowie der Bericht der Revisionsstelle zur Kenntnis genommen. Im Weiteren werden die ordentlichen Wahlen vorgenommen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Im Übrigen muss eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.

Art. 10

Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens acht Arbeitstage vor der Generalversammlung postalisch zu erfolgen.

Mit der Einladung sind den Mitgliedern auch die zu behandelnden Traktanden bekannt zu geben. Über andere Traktanden darf die Generalversammlung nur Beschluss fassen bei Erreichen eines qualifizierten Mehrs von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Sonstige Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen in der Regel per E-Mail, wobei jedoch jedes Mitglied berechtigt ist, eine postalische Zustellung zu verlangen.

Art. 11

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und sind nach Ablauf dieser Frist wieder wählbar. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung von einem Vereinsmitglied verlangt wird, wobei das relative Mehr entscheidet.

An seiner ersten Sitzung nach der Generalversammlung wählt der Vorstand aus seiner Mitte den Vizepräsidenten und den Ressortleiter Finanzen und nimmt die Zuteilung der weiteren Ressorts vor.

Werden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer neu gewählt, so treten sie in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Art. 12

Der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident leitet die Verhandlungen sowohl an der Generalversammlung als auch an den Vorstandssitzungen.

Der Vizepräsident übernimmt zudem generell die Stellvertretung des Präsidenten.

Die Protokollführung wird durch den Vorstand geregelt.

Der Ressortleiter Finanzen besorgt oder überwacht die Buchführung und das Kassawesen. Die Generalversammlung – oder im Rahmen des bewilligten Budgets der Vorstand – können die Buchführung und/oder das Kassawesen und/oder die Vermögensverwaltung aber auch an eine professionelle Treuhandfirma und/oder Liegenschaftsverwaltung und/oder ein Finanzinstitut (natürliche oder juristische Person) übertragen.

Art. 13

Die rechtsverbindliche Unterschrift namens der Gesellschaft führen die Vorstandsmitglieder je zu zweien kollektiv.

Der Gesamtvorstand ist verpflichtet, die Gesellschaft im Sinne ihres Zweckes zu leiten.

Das Vermögen darf nie seinem Zwecke entfremdet werden. Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass das Vermögen wenn möglich nicht abnimmt oder Privatinteressen zugeführt wird.

Art. 14

Die Generalversammlung wählt eine zur Vornahme von Revisionen berechnete Treuhandfirma für die Revision der Buchhaltung und der Kasse sowie der Kontrolle des Rechnungsabschlusses. Gewählt werden kann sowohl eine natürliche als auch eine juristische Person. Nicht wählbar ist jedoch eine natürliche Person, die Mitglied der Pestalozzi-Gesellschaft ist. Ebenfalls nicht wählbar ist eine juristische Person, an der ein Mitglied der Pestalozzi-Gesellschaft beteiligt ist, oder bei der ein Mitglied der Pestalozzi-Gesellschaft angestellt ist.

IV. Verschiedenes, Änderungen der Statuten und Auflösung der Gesellschaft

Art. 15

Die Gesellschaft ist gehalten, ihren bei der Gesellschaftsgründung vom «Frei-Land-Bund» übernommenen und später zugekauften Grundbesitz möglichst zu vermehren. Landverkäufe darf die Gesellschaft nur ausnahmsweise vornehmen. Ob bzw. wann ein Ausnahmefall vorliegt, hat die Generalversammlung zu entscheiden, und es kann die Generalversammlung dem Vorstand zudem, nach Massgabe von Art. 17 lit. c nachstehend, generelle Direktiven erteilen, wann vom Vorliegen eines Ausnahmefalles ausgegangen werden kann.

Für einen Verkauf von Kulturland, Bauland und Liegenschaften bedarf es eines entsprechenden Beschlusses der Generalversammlung. Erforderlich ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen werden bei der Errechnung der notwendigen Zweidrittelmehrheit nicht mitgerechnet.

Bei Vorliegen eines Ausnahmefalles auf Verkauf von Bauland und Liegenschaften zu einem den Betrag von CHF 200'000.00 pro Geschäft nicht übersteigenden Verkaufspreises steht dem Vorstand die Kompetenz zur Vornahme eines solchen Verkaufes zu. Ein entsprechender Beschluss erfordert jedoch Einstimmigkeit des vollzählig anwesenden Vorstandes.

Landabtausch liegt in der Kompetenz des Vorstandes, wobei die eingetauschte Fläche jedoch mindestens flächen- oder verkehrswertmässig gleichwertig mit der zum Abtausch gelangenden Fläche der Gesellschaft sein muss. Der Beschluss des Vorstandes muss zudem vom vollständig anwesenden Vorstand einstimmig gefasst werden.

Art. 16

Der Vorstand hat die Kompetenz, Vergabungen und Ausgaben im Rahmen des Budgets zu beschliessen, wobei nach Möglichkeit das Vermögen der Gesellschaft nicht angegriffen werden soll.

Für einen Kauf von Kulturland, Bauland und Liegenschaften bis zu einem Betrag von maximal CHF 200'000.00 pro Geschäft nicht übersteigenden Kaufpreises steht dem Vorstand die Kompetenz zur Vornahme eines solchen Kaufes zu.

Art. 17

- a) Die Statuten können jederzeit von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung abgeändert werden. Mit der Einladung zu derselben sind in einem neutral gehaltenen Exposé die Ursachen und Gründe, die eine Änderung der Statuten wünschenswert erscheinen lassen, wie auch der Wortlaut der beantragten Statutenänderung den Mitgliedern bekannt zu geben. Bei einer Revision dürfen Ziel und Zweck der Gesellschaft weder geändert noch eingeeengt werden. Namentlich darf Art. 15 nicht verändert werden.
- b) Sollte der Zweck der Gesellschaft infolge geänderter Zeitverhältnisse überholt sein oder nicht mehr erfüllt werden können, so kann in wesentlichen Punkten auch Art. 15 abgeändert werden, wenn 2/3 aller (und nicht nur der an der Generalversammlung anwesenden) Mitglieder zustimmen. Ein allfälliger Beschluss bedarf zu seiner Gültigkeit die Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft.
- c) Die Generalversammlung der Gesellschaft erlässt Direktiven zuhanden des Vorstandes, wann vom Vorliegen eines Ausnahmefalles auszugehen ist, bei dem Art. 15 den Verkauf von Land und Liegenschaften zulässt oder sogar verlangt. Eine solche Direktive ermächtigt den Vorstand zur entsprechenden Vorbereitung von Land- und Liegenschaftsverkäufen bei Vorliegen eines Ausnahmefalles. Ein von den Parteien bereits zur Unterzeichnung gelangter Kaufvertrag bedarf als Gültigkeitsvoraussetzung noch der Genehmigung durch die Generalversammlung. Sowohl die Vertragsgenehmigung als auch der Erlass von Direktiven an den Vorstand zu Grundstücksgeschäften bedürfen jedoch der Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 aller an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden bei der Errechnung der notwendigen qualifizierten Mehrheit von 2/3 aller an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder nicht mitgezählt.

Art. 18

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur erfolgen, wenn dies 2/3 aller (und nicht nur der an der Generalversammlung anwesenden) Mitglieder beschliessen. Bleibt ein Mitglied der Generalversammlung fern, ist es zur postalischen Stimmabgabe gehalten.

Art. 19

Bei allfälliger Auflösung der Pestalozzi-Gesellschaft ist das vorhandene Vermögen unter behördlicher Mitwirkung des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Oberwil in eine bestehende Stiftung oder in eine neu zu gründende Stiftung mit der Pestalozzi-Gesellschaft analogen Zweckbestimmung einzubringen.

Vorliegende Statuten wurden an der Generalversammlung vom 3. Mai 2024 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 2. Dezember 2019.

Der Präsident:



Christoph Kunz

Der Vizepräsident:



Roland Zehnder

soziales & kulturelles Engagement

Direktive der Generalversammlung der Pestalozzi-Gesellschaft Oberwil zuhanden des Vorstandes nach den Art. 15 und 17 der Statuten 2024

Vom Vorliegen eines Ausnahmefalles, bei dem nach Art. 15 der Statuten 2019 und zuvor auch schon nach Art. 16 der früheren Statuten 2008 ein Landverkauf erfolgen darf oder sogar erfolgen muss, kann insbesondere dann ausgegangen werden, wenn

- ein Verkauf im öffentlichen Interesse der Gemeinde Oberwil BL liegt.
- ein Verkauf von Kulturland, Bauland und Liegenschaften nach Art. 15 der Statuten zum Betrag von maximal CHF 200'000.00 pro Geschäft erfolgen soll.
- eine Enteignung oder eine Rückzonung einer Parzelle in eine Zone mit Minderwertsfolge droht als Sanktion für eine unterbleibende Zwangsüberbauung einer Parzelle.
- ein Verkauf notwendig sein sollte zur Finanzierung einer allfälligen Mehrwertabgabe bei einer stattfindenden Auf- oder Einzonung einer Parzelle in eine Zone mit Mehrwertsfolge.
- ein Verkauf als Mittelbeschaffung zur Schuldentilgung oder zur Finanzierung der Überbauung einer anderen Parzelle der Gesellschaft notwendig sein sollte.
- ein zufolge zwingender gesetzlicher Vorschriften, insbesondere nach dem bürgerlichen Bodenrecht, künftig ein zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes notwendiger Kulturlandzukauf von Gesetzes wegen nicht mehr möglich sein sollte.

- beim künftigen Heimfall der im Baurecht abgegebenen Kulturlandparzellen der Gesellschaft und/oder nach Pachtablauf der verpachteten Parzellen eine neuerliche Abgabe im Baurecht oder eine neuerliche Verpachtung der Kulturlandparzellen der Gesellschaft nicht mehr möglich sein sollte.

Vorliegende Direktive wurde an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 2. Dezember 2019 genehmigt und im Rahmen der Teilrevision vom 3. Mai 2024 unverändert übernommen.

Der Präsident:



Christoph Kunz

Der Vizepräsident:



Roland Zehnder